


Mit-Menschlichkeit stiften

A photograph of a squirrel with reddish-brown and grey fur, sitting on a pile of nuts and eating one. The image is framed within a circular vignette with a white border.

Broschüre - Vorsorge

Caritas-
Gemeinschaftsstiftung
Osnabrück



Liebe Leserin, lieber Leser!



Vorsorge – das heißt, sich mit Fragen zu beschäftigen, die sich aufgrund einer Krankheit, als Folge eines schweren Unfalls oder am Ende des Lebens stellen können. Kaum jemand beschäftigt sich gern mit solchen Gedanken. Ich wünsche Ihnen, dass Sie gesund ein hohes Alter erreichen und am Ende möglichst ohne Schmerzen oder Leiden aus diesem Leben scheiden können. Doch wir wissen, dass es wichtig ist, in guten Tagen vorsorgend zu handeln und sich darüber klar zu werden, in welcher Form Vorsorge zu treffen ist.

Für mich sind drei Arten der Vorsorge wichtig: Erstens die finanzielle Vorsorge für das Alter. Sie sollte möglichst früh beginnen und sie betrifft Fragen wie die Rente sowie die Absicherung bei Berufsunfähigkeit und schweren Unfällen.

Zweitens die Vorsorge für den Todesfall, also ein Testament, das z.B. auch Regelungen zur Grabpflege enthalten kann.

Auch diese Vorsorge sollte man frühzeitig treffen. Drittens die Vorsorge für den Fall

schwerer Krankheit, die intensive Pflege und Betreuung nötig macht und die es mir unmöglich macht, meinen Willen dann noch selbst auszudrücken. Hier machen viele Menschen sich leider erst sehr spät oder gar nicht die nötigen Gedanken. Dabei sind doch auch diese Fragen enorm wichtig.

Für diese dritte Kategorie der Vorsorge soll diese Broschüre Ihnen eine erste Hilfe sein. Mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung können Sie festlegen, wer Sie vertritt, wer Ihnen hilft und wie Sie medizinisch behandelt werden wollen. Die Gesetze geben uns heute weitreichende Möglichkeiten, selbst zu bestimmen. Aber dafür muss man selbst aktiv werden!

Wir geben Ihnen deshalb mit dieser Broschüre eine kurze, verständliche und grundsätzliche Einführung. In der Broschüre finden Sie Informationen über Beratungsstellen in Ihrer Nähe, die

Ihnen in Ihrer ganz persönlichen Situation beratend zur Seite stehen können.

Eingangs habe ich Ihnen gewünscht, dass Sie gesund ein hohes Alter erreichen und am Ende möglichst ohne Schmerzen oder Leiden aus diesem Leben scheiden können. Ich habe einen zweiten Wunsch für Sie, für den Fall, dass der erste sich nicht erfüllt: Dann mögen Sie so vertreten, gepflegt und ärztlich behandelt werden, wie Sie selbst es für richtig halten. Für diesen Wunsch können Sie für sich selbst Vorsorge treffen!

Mit freundlichen Grüßen



Franz Loth
Diözesan-Caritasdirektor

Ihr schneller Überblick:

VORSORGEVOLLMACHT

Mit der Vorsorgevollmacht übertragen Sie einer anderen Person die Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr entscheiden können. Das Gericht schaltet sich dann nur noch ein, wenn/falls die Kontrolle des Bevollmächtigten erforderlich wird. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht Ihnen also ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit.

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Mit der Betreuungsverfügung legen Sie im Voraus fest, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll, wenn es ohne rechtliche Betreuung nicht mehr weitergeht. Sie können auch festlegen, wen Sie auf keinen Fall als Betreuer wollen. Außerdem können Sie z.B. festlegen, welche Wünsche respektiert werden sollen oder ob Sie zu Hause oder im Pflegeheim betreut werden wollen.



PATIENTENVERFÜGUNG

In der Patientenverfügung entscheiden Sie vorab darüber, welche medizinische Maßnahmen Sie wünschen oder ablehnen. Sie vermeiden damit, dass andere über Ihre medizinische Behandlung entscheiden, wenn Sie sich selbst nicht mehr mitteilen können. Sie legen für konkret beschriebene Krankheitszustände fest, welche medizinischen Maßnahmen Sie wünschen oder ablehnen.

Denken Sie an Ihre Vorsorgevollmacht

Durch eine Vorsorgevollmacht können Sie eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, für Sie bestimmte Angelegenheiten zu regeln.

Damit lassen Sie sich durch diese Person vertreten, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage dazu sind.

Eine Vorsorgevollmacht muss sich nicht unbedingt auf alle denkbaren Angelegenheiten beziehen. Sie können die Vollmacht auch einschränken bzw. auf mehrere Personen verteilen, zum Beispiel auf finanzielle Dinge oder auf Ihre medizinische Versorgung.

Weil es passieren kann, dass Ihre bevollmächtigte Vertrauensperson im entscheidenden Moment nicht verfügbar ist, sollten Sie noch eine zweite Person als Ersatz benennen – gegebenenfalls auch noch weitere für verschiedene Bereiche.

Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen, muss für den Fall, dass Sie sich selbst nicht

mehr vertreten können, ein gerichtliches Betreuungsverfahren durchgeführt werden. Der Grund dafür ist, dass es im Krankheitsfall keine gesetzliche Vertretungsmacht von Ehegatten untereinander oder von Eltern gegenüber Kindern gibt.

Im deutschen Recht haben Eltern nur gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Vertretung auch in rechtlichen Angelegenheiten. Es ist schön, wenn Sie sicher sein können, dass Ihre Angehörigen Ihnen helfen, wenn Sie Ihr Leben nicht mehr selbst regeln können. Diese können Sie jedoch bei rechtsverbindlichen Entscheidungen nicht vertreten.



Für Ihre Vorsorgevollmacht ist es niemals zu früh

Für einen Erwachsenen können auch die nächsten Angehörigen nur in zwei Fällen rechtliche Entscheidungen treffen: Entweder mit einer Vorsorgevollmacht oder als gerichtlich bestellte Betreuer.

Wenn Sie also keine Vorsorgevollmacht erteilt haben, dann muss das Gericht eine Person bestimmen, die Sie vertritt. Dies ist das sogenannte Betreuungsverfahren. Sie müssen eine möglichst umfassende Vorsorgevollmacht ausstellen, wenn Sie nicht möchten, dass es zu diesem gerichtlichen Betreuungsverfahren kommt.

Für eine Vorsorgevollmacht ist es niemals zu früh, aber es kann durchaus eines Tages zu spät dafür sein: Eine wirksame Vollmacht können nur Personen ausstellen, die auch geschäftsfähig sind. Bei fortgeschrittener Demenz, nach einem Schlaganfall, oder wenn Sie nach einem Unfall im Koma liegen, kann es dafür zu spät sein.

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit ändern – zum Beispiel, um ihre Kinder zu bevollmächtigen, wenn diese bei der Erstausfertigung noch nicht volljährig waren.

Eine schriftliche Fassung der Vorsorgevollmacht ist notwendig, damit die nötige Klarheit und die rechtliche Beweiskraft gegeben sind. Der Ort, das Datum und Ihre vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen dabei keinesfalls fehlen. Eine Beglaubigung durch Ihren Hausarzt ist zwar nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll.



Beurkundung oder Beglaubigung durch den Notar

Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist zwar immer sinnvoll, aber nicht immer rechtlich vorgeschrieben.

Vorgeschrieben ist die Beurkundung durch den Notar zum Beispiel, wenn die Vollmacht unwiderruflich auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen erteilt werden soll.

Die Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht durch einen Notar bestätigt nur, dass die Vollmacht von Ihnen persönlich unterschrieben wurde. Anders als bei der Beurkundung befasst sich der Notar dann aber nicht mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde.

Eine solche Beglaubigung ist z.B. bei Angelegenheiten mit dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister rechtlich nötig und beim Antrag auf einen neuen Personalausweis. Die Beratung durch einen kompetenten Notar ist grundsätzlich sinnvoll. Er sieht, ob es bei Ihrer Vollmacht Probleme mit der Rechtswirksamkeit geben kann.



Lassen Sie sich beraten

„Guter Rat ist teuer“ heißt es im Volksmund – doch in diesem Fall stimmt das nicht.

Die Beratung der Betreuungsvereine ist für die Ratsuchenden kostenlos.

Die Betreuungsvereine der Caritas helfen Ihnen bei der Formulierung einer Vollmacht. Im Bistum Osnabrück können Sie sich an diese Ortsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) und des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) wenden:

TRÄGERVEREIN	ANSPRECHPARTNER	E-MAIL	TELEFON
Sozialdienst kath. Frauen e.V., Bersenbrück	Claudia Schumacher	c.schumacher@skf-bersenbrueck.de	05439 1645
Sozialdienst kath. Frauen e.V., Lingen	Rita Middendorf	rita.middendorf@skf-lingen.de	0591 80062-222
Sozialdienst kath. Frauen e.V., Meppen	Marlies Book	marlies.book@skf-meppen.de	05931 9841-15
Sozialdienst kath. Frauen e.V., Nordhorn	Sebo Oltrop	s.oltrop@skf-nordhorn.de	05921 858761
Sozialdienst kath. Frauen e.V., Osnabrück	Ludger Koopmann	lkoopmann@skf-os.de	0541 33876-22
Sozialdienst kath. Frauen und Männer Papenburg e.V.	Petra Engeln	engeln@skfm-papenburg.de	04961 66078-130
Sozialdienst kath. Männer Meppen-Emsland Mitte e.V.	Astrid Bruns	a.bruns@skm-meppen.de	05931 9311-26
Sozialdienst kath. Männer Nordhorn e.V.	Monika Strieker	MonikaStrieker@skm-nordhorn.de	05921 72723-13
SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen (Ems) e.V.	Michael Grundke	michael.grundke@skm-lingen.de	0591 9124624
SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in Osnabrück e.V.	Georg Ciupka-Medeke	g.c-medeke@skm-osnabrueck.de	0541 3314423
Sozialdienst kath. Frauen und Männer im Artland e.V.	Wolfgang Birke	w.birke@skm-osnabrueck.de	0541 3314420

Wollen Sie sich ehrenamtlich engagieren?

Bei den Betreuungsvereinen, die oft auch in weiteren sozialen Arbeitsfeldern tätig sind, können Sie sich bürgerschaftlich engagieren, zum Beispiel indem Sie ehrenamtlich die Betreuung eines anderen Menschen übernehmen.

Die links aufgelisteten Ansprechpartner/innen freuen sich auf Ihre Anfrage und geben Ihnen gerne dazu Auskunft.



Lassen Sie sich beraten

Auch im Internet bietet die Caritas Ihnen Rat zu Rechtlicher Betreuung und Vorsorge:

www.caritas-os.de/betreuung

www.kath-betreuungsvereine.de

Im Internet finden Sie auch aktuelle Informationen des Bundesjustizministeriums:

www.bmjv.de

Es ist außerdem nicht unangemessen teuer, einen Rechtsanwalt oder Notar um Hilfe zu bitten. Es gibt eine gesetzlich vorgeschriebene Gebührenordnung. Der Preis richtet sich vor allem nach der Höhe des Vermögens, das von der Vollmacht erfasst wird. Nehmen Sie Rechtsbeistand in Anspruch, können Sie sich sicher sein, dass Ihre Vorsorgevollmacht vollständig und in Ihrem Sinne formuliert ist und dass es keine Zweifel an der Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht gibt.



Weitere Adressen für Ihre Beratung

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Klaus Jacobs
Referent für Rechtliche Betreuung und SKM
Diözesanreferent
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
Telefon 0541 34978266
E-Mail: kjacobs@caritas-os.de

Hier finden sie unseren Ratgeber
„Rechtliche Betreuung“:
www.caritas-os.de/betreuung

Dieser beantwortet häufig gestellte
Fragen, informiert über Onlineberatung
und erklärt in einem kurzen Film, was eine
rechtliche Betreuung ist.

Auf Bundesebene gibt es als Zusammen-
schluss der Betreuungsvereine in der ver-
bandlichen Caritas:

Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.

Barbara Dannhäuser
Sternstr. 71 – 73
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 233948-74

Die Arbeitsstelle unterhält eine eigene
Internetseite, auf der Sie weitere
Informationen finden:

www.kath-betreuungsvereine.de



Einzel- oder Gesamtvertretung

Wenn Sie mehreren Personen eine Vollmacht erteilen, dann müssen Sie entscheiden, ob jeder allein handeln kann (Einzelvertretung) oder nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung).

Wenn Sie mehrere bevollmächtigte Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen wollen, dann denken Sie daran, dass unterschiedliche Personen auch verschiedener Meinung sein können.



Sie können eine Vollmacht zwar auch so erteilen, dass z.B. Ihre Kinder über die Auflösung Ihres Haushaltes nur gemeinsam entscheiden können – aber dann müssen die Kinder sich darüber auch einig werden können. Im Streitfall muss das Gericht unter Umständen doch eine Rechtliche Betreuung einsetzen, damit ihre Betreuung wieder handlungsfähig wird.

An solchen Fällen sieht man, dass man seinen Willen sehr klar formulieren muss. Es ist immer zu empfehlen, sich bei Betreuungsvereinen oder einem Anwalt Rat einzuholen.

Legen Sie sich eindeutig fest

In der Vollmacht sollte man genau bezeichnen, wozu diese im Einzelnen ermächtigen soll. Eine Generalvollmacht, in der Sie jemanden pauschal „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ bevollmächtigen, würde nämlich mehrere wichtige Fälle nicht abdecken:

Die Person mit Ihrer Generalvollmacht kann an Ihrer Stelle einer ärztlichen Untersuchung oder einem medizinischen Eingriff nicht rechtsverbindlich zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht – zum Beispiel bei einer Herzoperation. Auch bei einer Amputation reicht eine Generalvollmacht nicht. Selbst wenn zu Ihrem eigenen Schutz ein Bettgitter angebracht werden soll, kann dies nicht auf Grundlage einer Generalvollmacht geschehen, wenn Sie selbst sich nicht mehr vertreten können. Denn ein Bettgitter gilt rechtlich als eine freiheitsbeschränkende Maßnahme. In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet.

Ab wann soll die Vollmacht genutzt werden?

Ihre **Vorsorgevollmacht** ist ab dem Tag ihrer Ausstellung wirksam. Das ist auch richtig so, denn es kann Ihnen ja jederzeit ein Unglück zustoßen. Damit die bevollmächtigte Person von der Vollmacht aber nicht zu früh Gebrauch machen kann, sollten Sie in die Vorsorgevollmacht einen Passus aufnehmen, der besagt, dass davon erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.



Alles Wichtige gehört in die Vorsorgevollmacht

Beachten Sie, dass die Vollmacht zwar für die bevollmächtigte Person ist, aber dass sie von Dritten gelesen wird.

Denn diese Fremden sollen ja der Vollmacht entnehmen, was Ihre Vertretungsperson mit Rechtswirkung für Sie tun darf – und was nicht. In die Vollmacht gehört also, „was“ die Person darf – jedoch nicht „wie“.

Ihre Vollmacht kann beispielsweise zum Abschluss eines Vertrages zur Heimunterbringung bevollmächtigen. Ihre Wünsche, welche Einrichtung das möglichst sein soll oder welches Heim auf keinen Fall, die gehören nicht in die Vorsorgevollmacht. So etwas sollte auf jeden Fall schriftlich festgelegt werden. Das gleiche gilt zum Beispiel, wenn die von Ihnen bevollmächtigte Person in Ihrem Sinne Weihnachtsgeschenke an Ihre Lieben oder weiterhin Spenden geben soll.



Wie Sie die Vorsorgevollmacht aufbewahren können

Eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde sollten Sie an den Bevollmächtigten geben, damit dieser von der Bevollmächtigung und deren Inhalten weiß und nicht in Ihrer Wohnung nach dem Dokument suchen muss.

Sie können die Urkunde auch einem Treuhänder - z.B. Ihrem Anwalt - übergeben mit der Vorgabe, sie im Bedarfsfall an die bevollmächtigte Person auszuhändigen. Dann muss jedoch geklärt sein, wer über diesen Fall wacht und gegebenenfalls für ein ärztliches Attest sorgt. Das ist nötig, um zu klären, dass der Bedarfsfall eingetreten ist.

Wenn Sie eine notarielle Vorsorgevollmacht erstellt haben, können Sie auch den Notar anweisen, an die bevollmächtigte Person nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn diese ein ärztliches Attest vorlegt.



Lassen Sie Ihre Vorsorgevollmacht registrieren



Ihre Vollmacht muss auch bekannt sein, damit sie Ihnen nützen kann.

Das Betreuungsgericht prüft, ob eine Vorsorgevollmacht besteht, oder ob es die gesetzliche Betreuung in die Wege leiten muss. Dafür gibt es das deutsche **Vorsorgeregister**.

Es wird von der Bundesnotarkammer geführt und jeder sollte seine Vorsorgevollmacht hier registrieren lassen. Das Betreuungsgericht informiert sich in diesem

Register, ob für Sie eine Vorsorgevollmacht existiert. Das kann von heute auf morgen geschehen, zum Beispiel wenn nach einem schweren Unfall Ihr Arzt im Krankenhaus wegen einer dringend notwendigen ärztlichen Behandlung die Einrichtung einer Betreuung bei Gericht beantragt. Dafür ist es sinnvoll, dass Sie Ihren persönlichen Personalpapieren einen Hinweis auf die Vollmacht beilegen. Das Gericht kann sich über das Vorsorgeregister schnell informieren und Ihrem Arzt mitteilen, wem Sie eine Vollmacht erteilt haben. Dann kann der Arzt Kontakt zu Ihrem Bevollmächtigten aufnehmen und die Behandlung nach Ihren Vorstellungen fortsetzen.

**Zentrales Vorsorgeregister
Bundesnotarkammer**

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Telefon 0800 - 35 50 500 (gebührenfrei)
E-Mail: info@vorsorgeregister.de

www.vorsorgeregister.de

Was ist eine Betreuungsverfügung?



Es kann sein, dass trotz Ihrer Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig wird.

Das Gericht richtet sich dabei nach Ihrem Wunsch, d.h. es bestimmt die Person, die Sie als Betreuer wünschen. Voraussetzung für das Gericht ist jedoch, dass es die Person für die Aufgabe auch für geeignet hält. Eine Betreuungsverfügung enthält Ihre Angaben dazu. Sie ist also Ihre schriftliche vorsorgende Verfügung für den Betreuungsfall. Sie bestimmen darin, wen das Gericht mit Ihrer Betreuung beauftragen soll.

Sie können in Ihrer Betreuungsverfügung noch mehr Einzelheiten aufnehmen – zum Beispiel, wer auf keinen Fall für Ihre Betreuung in Frage kommt, welche Ihrer Wünsche und Gewohnheiten Ihr Betreuer beachten muss, in welches Alten- oder Pflegeheim Sie möchten oder ob Sie im Pflegefall zu Hause versorgt werden wollen. Ihre Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich. Auch Betreuungsverfügungen können Sie im Zentralen Vorsorgeregister registrieren lassen, von dem bereits im letzten Kapitel die Rede war.

Benötige ich eine Betreuungsverfügung?

Eine Betreuungsverfügung ist besonders dann sinnvoll, wenn Sie niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen.

Sollte es eines Tages ohne Vorsorgevollmacht zu einem gerichtlichen Betreuungsverfahren kommen, dann können Sie relativ sicher sein, dass die Person Ihr Betreuer wird, die Sie dafür bestimmt haben und mit der Sie darüber gesprochen haben. Ein Betreuer steht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichtes, eine bevollmächtigte Person nicht. Wenn Sie jemanden haben, dem Sie vollständig vertrauen,

sollten Sie ihm eine Vorsorgevollmacht erteilen, denn Sie können das gerichtliche Betreuungsverfahren damit vermeiden. Bei einer Vollmacht ist nie garantiert, dass sie vollständig akzeptiert wird. Auch mit einer Vorsorgevollmacht kann es zu Situationen kommen, in denen das Gericht entscheiden muss.

Das gilt z.B. für lebensgefährliche Operationen im Krankenhaus oder für den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen auf der Intensivstation. Das Gericht muss vor allem dann entscheiden, wenn sich die Ärzte und die von Ihnen bevollmächtigte Person nicht einigen können.



Welchen Sinn eine Patientenverfügung hat



Die Patientenverfügung und Betreuungsverfügung sind Teile einer Vorsorgevollmacht.

Solange man bei klarem Verstand ist, entscheidet man immer selbst darüber, welche ärztliche Behandlung man möchte und welche nicht. Die Ärzte sollen Sie informieren, verschiedene Möglichkeiten erklären und Ihnen auch einen Weg empfehlen.

Doch die Entscheidung liegt bei Ihnen selbst – auch dann, wenn für Sie bereits ein Betreuer zur Gesundheitsfürsorge bestellt wurde.

Wenn Sie jedoch nicht mehr entscheidungsfähig sind und Ihren Willen nicht mehr äußern können, dann wird Ihre bevollmächtigte Person oder Ihr Betreuer die Entscheidungen für Sie treffen. Gut, wenn dann eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung von Ihnen vorliegt. Wenn beides nicht der Fall ist und deshalb keine bevollmächtigte Person und auch kein Betreuer zur Verfügung stehen, dann muss unter Umständen Ihr Arzt im Notfall so entscheiden, wie es Ihr „mutmaßlicher Wille“ wäre. Das heißt, dass Ihr Arzt sich auf seine Vermutung verlassen muss. Es kann jedoch sein, dass diese Entscheidung in der Notaufnahme von einem Arzt getroffen werden muss, der Sie überhaupt nicht kennt.

Ihr Wille entscheidet

Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können.

Ihr Arzt, Ihre bevollmächtigte Person oder Ihr Betreuer müssen herausfinden, welche medizinische Behandlung Sie gewollt hätten. Es ist nicht gut, wenn Sie diese Menschen hierbei im Unklaren lassen. Reden Sie mit den Menschen, die Ihnen nahestehen, über Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase. Noch besser ist es, Sie schreiben Ihre Einstellung und Ihre konkreten Wünsche dazu auf. In Ihrer Vorsorgevollmacht sollten Sie schreiben, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen muss.

In Ihrer Patientenverfügung legen Sie im Voraus fest, in welche Untersuchungen, Behandlungen und ärztliche Eingriffe Sie einwilligen und was Sie ablehnen. Weil es hierbei um Ihre Gesundheit und im Ernstfall



auch um Leben oder Tod geht, ist eine Patientenverfügung klar gesetzlich geregelt. Sie muss auf jeden Fall schriftlich vorliegen und Sie können sie jederzeit widerrufen. Ob Ihr Widerruf in der akuten Situation gehört und als glaubwürdig eingeschätzt wird, ist eine andere Frage.

Benötigen Sie eine Patientenverfügung?

Sie sind nicht verpflichtet, eine Patientenverfügung zu schreiben.

Doch manche Menschen befürchten, dass man am Lebensende alle denkbaren technischen Möglichkeiten und Apparate einsetzt, und sie so nicht sterben lässt. Andere befürchten das Gegenteil – dass nämlich nicht alles medizinisch Mögliche getan wird, um sie am Leben zu halten.

Wenn man sich in einer Patientenverfügung gegen bestimmte ärztliche Maßnahmen am Lebensende entscheidet, kann das den eigenen Tod zur Folge haben. Umgekehrt kann die Chance auf ein längeres Leben bedeuten, dass man fremdbestimmt und von Apparaten abhängig wird. Zusätzlich erschwert wird diese Überlegung dadurch, dass man oft nicht vorhersagen kann, wie sich eine Behandlung oder eben deren Ablehnung auswirken wird. Auch weiß man nicht, wie sich der medizinische Fortschritt entwickelt und was in zehn oder zwanzig Jahren möglich sein wird.

Am Beginn dieser Überlegungen wird also Ihre Entscheidung für oder gegen eine Patientenverfügung stehen. Lassen Sie sich Zeit dafür und lassen Sie sich von niemandem unter Druck setzen.



Nehmen Sie sich Zeit

Eine Patientenverfügung kann man nicht auf die Schnelle und nebenbei schreiben.

Man muss sich intensiv mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen zu Krankheit, Leiden und Sterben befassen und diese so aufschreiben, dass andere Menschen daraus später klare Entscheidungen ableiten können. Sie müssen sich die nötige Zeit nehmen, diese schwierigen Fragen in Ruhe zu überdenken. Sprechen Sie auch mit Ihrem Hausarzt darüber und z.B. mit Krankenschwestern, mit Mitarbeiterinnen eines Hospizes oder mit Ihrem Pfarrer – und möglichst auch mit Ihren Angehörigen.

Eine Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und persönlich unterschrieben werden. Sie kann auch von einem Notar beglaubigt werden. Auch mündliche Äußerungen haben Gültigkeit, sie müssen vom Arzt oder vom Betreuer oder Ihrer bevollmächtigten Person stets beachtet werden.



Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit ändern oder ganz widerrufen. Dafür ist es sinnvoll, die eigene Patientenverfügung z.B. einmal im Jahr erneut durchzulesen und mit Datum und neuer Unterschrift zu vermerken, ob alles so bestehen bleiben soll oder welche Punkte Sie ändern möchten.

Gut aufbewahren und deutlich hinweisen

Sie müssen Ihre Patientenverfügung so aufbewahren, dass zum Beispiel Ihr Arzt, ihr Bevollmächtigter, Ihr Betreuer oder eventuell auch das Betreuungsgericht diese gut finden kann.

Sie können diese Personen rechtzeitig im Gespräch oder in Briefen darauf hinweisen. Für den Notfall ist es sinnvoll, einen Hinweis auf die Patientenverfügung in der Briefftasche oder der Geldbörse immer bei sich zu tragen. Wenn Sie in ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim kommen, sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen.



Die zwei Bereiche einer Patientenverfügung

Es ist nicht vorgeschrieben, aber sehr sinnvoll, wenn Sie Ihre Patientenverfügung in zwei Bereiche gliedern:

Im ersten Bereich beschreiben Sie Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben, Ihre persönlichen Wertvorstellungen und Ihre Glaubensüberzeugungen.

Doch in einer Akutsituation im Krankenhaus, wo ständig Zeitdruck herrscht, liest kaum jemand einen Lebensbericht. Deshalb sollte dieser erste Teil nicht zu ausladend sein. Ihre Einstellung zu Leben, Krankheit und Tod sollte daraus deutlich werden. Ihre persönlichen Werte sind die Grundlage für Ihre konkreten Festlegungen, welche ärztliche Maßnahmen in kritischen Krankheitssituationen Sie wollen und welche Sie ablehnen. Diese konkreten Anordnungen können der zweite Teil Ihrer Patientenverfügung sein. Diese Gliederung macht es für Sie selbst leichter, denn Sie denken zunächst über

Ihre allgemeinen Wertegrundlagen nach und kommen dann zu den Einzelheiten. Noch wichtiger ist, dass Ihre Patientenverfügung damit wesentlich aussagekräftiger wird. Man kann Ihren Willen und Ihre Festlegungen besser nachvollziehen, wenn man Ihre grundsätzlichen persönlichen Auffassungen kennt. Das ist für die Ärzte besonders dann wichtig, wenn es Auslegungsprobleme gibt oder wenn die konkrete Situation etwas anders ist als die, die Sie in Ihrer Patientenverfügung beschrieben haben.

Es ist fast unmöglich, alle denkbaren Entscheidungen in einer Patientenverfügung exakt vorzusehen. Deshalb ist es so wichtig, dass Sie in Ihrer Patientenverfügung über Ihre Werte und Ihre Einstellung zu Leben und Sterben berichten.

Fragen zur Orientierung



**Man muss kein Schriftsteller sein, um eine Patientenverfügung zu verfassen.
Sie können sich bei der Beschreibung Ihrer Werte an diesen Fragen orientieren:**

Was ist mir in meinem Leben bislang wertvoll gewesen?

Bin ich mit meinem Leben zufrieden, so wie es war?

Welche Erfahrungen habe ich mit Leid, Krankheit und Sterben?

Was wäre für mich die schlimmste Vorstellung?

Gibt mir mein Glaube Trost und Zuversicht angesichts von Leid und Sterben?

Glaube ich an ein Leben nach dem Tod?

Habe ich Angst vor dem Sterben? Wovor genau?

Möchte ich auf jeden Fall möglichst lange leben?

Oder ist mir die Qualität des Lebens wichtiger als die Lebensdauer, wenn beides nicht zu haben ist?

Wie bin ich mit schweren Krankheiten oder dem Tod mir wichtiger Menschen umgegangen?

Kann ich gut Hilfe annehmen?

Oder habe ich Angst, anderen zur Last zu fallen?

Allgemeine Formulierungen helfen nicht weiter

Bestimmte Formulierungen kommen uns schnell in den Sinn, zum Beispiel: „unwürdiges Dahinvegetieren“, „qualvolles Leiden“, „Apparatemedizin“.

Sie helfen jedoch in einer Patientenverfügung nicht weiter, weil sie für jeden Menschen etwas anderes bedeuten können. Was der eine schon als „qualvolles Leiden“ empfindet, ist für den anderen noch erträglich. Was genau ist für Sie ein „erträgliches Leben“? Gerade das Empfinden von Schmerz oder Hilflosigkeit ist von Mensch zu Mensch sehr unterschiedlich. Ihrem Arzt ist mit solchen Formulierungen im konkreten Fall also kaum geholfen. Die Mühe, die Sie sich mit Ihrer Patientenverfügung gemacht haben, wäre vergebens.

Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche konkreten Behandlungswünsche Sie in genau diesen Situationen haben. Das ist mühsam und schwierig. Deshalb sollten Sie Hilfen dafür nutzen.



Formulieren Sie möglichst genau

Schwierig wird es für die Ärzte bzw. Ihre Bevollmächtigten oder Betreuer immer dann, wenn Widersprüche auftauchen.

Was sollen diese Menschen tun, wenn Sie einerseits geschrieben haben, dass Sie möglichst lange leben wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen?

Legen Sie deshalb fest, ob Ihre Patientenverfügung immer (oder: in allen Fällen) gleich gelten soll: in/während Ihrer Sterbephase, wenn Sie nicht mehr klar denken können oder sich nicht mehr mitteilen können ebenso wie im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung, im Wachkoma nach einem Unfall etc.

Sie können auch festlegen, dass Sie bestimmte Wünsche haben für bestimmte Situationen. Wann genau lehnen Sie z.B. künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ab oder die künstliche Beatmung: nur in der Sterbephase oder auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung?

Wenn Sie bereits schwer erkrankt sind, sollten Sie sich in Ihrer Patientenverfügung möglichst direkt auf Ihre Krankheit und deren Behandlungswege beziehen.

Sprechen Sie dann mit Ihrem Arzt über den Krankheitsverlauf und die Schwierigkeiten und die nötigen Entscheidungen, die sich ergeben können.



Unsere Empfehlungen

Christliche Patientenvorsorge

Die Deutsche Bischofskonferenz hat gemeinsam mit der Evangelischen Kirche die Handreichung „Christliche Patientenvorsorge durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung“ veröffentlicht. Diese Broschüre ist sehr hilfreich, um sich mit dem Sterben und den eigenen Wünschen im Umgang mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung auseinanderzusetzen und mit vertrauten Menschen darüber ins Gespräch zu kommen. Die Christliche Patientenvorsorge berücksichtigt theologisch-ethische Aspekte eines christlichen Umgangs mit dem Ende des irdischen Lebens und erläutert die wichtigsten juristischen Gesichtspunkte.



Bestellung:

Titel: „Christliche Patientenvorsorge“,
Nr. 20 aus der Reihe „Gemeinsame Texte“,
46 Seiten.

Preis: 0,27 Euro zzgl. Versandkosten

AZN – Auslieferungszentrum,
Postfach 1355, 47613 Kevelaer

Fax: 02832 929-212

www.dbk.de/themen/christliche-patientenvorsorge/

Informationen der Justizministerien von Bund und Ländern

Für weitere Formulierungshilfen, beispielhafte Patientenverfügungen und Hintergrundinformationen zur Rechtslage empfehlen wir Ihnen die Broschüren und Download-Angebote der Justizministerien.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Titel der Broschüren: „Betreuungsrecht“ und „Patientenverfügung“
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Telefon 030 182722721
www.bmjv.de

Niedersächsisches Justizministerium

Titel der Broschüren:
„Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“
und „Das Betreuungsrecht“
Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover

Bestellungen:
Pressestelle des Justizministeriums
Telefon 0511 120-5044

Download:
www.mj.niedersachsen.de

Geben Sie im Suchfeld das Stichwort „Vorsorgevollmacht Krankheit“ ein, um zum Download zu gelangen.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Liebe Leserin, liebe Leser	2
Denken Sie an Ihre Vorsorgevollmacht	5
Lassen Sie sich beraten	8
Legen Sie sich eindeutig fest	13
Was ist eine Betreuungsverfügung?	17
Welchen Sinn eine Patientenverfügung hat	19
Fragen zur Orientierung	25
Unsere Empfehlungen	28

Impressum

Herausgeber:

Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Geschäftsführung / Vorstand

Josef Moß

Ansgar Bensmann

Werner Negwer

Günter Sandfort

Bankverbindung:

Caritas-Gemeinschaftsstiftung Osnabrück
Darlehenskasse Münster eG

IBAN:

DE 51 4006 0265 0040 0400 00

BIC: GENODEM1DKM

Redaktion:

Josef Moß (verantwortlich)

Text:

Manfred Belle, Papenburg

Gestaltung:

Tanja Daus, Osnabrück

Fotos:

Fotolia.de, shutterstock.com

Druck:

Druckhaus Plagge, Meppen

Stand:

2. Auflage, Febr. 2018

Die Broschüre entstand mit freundlicher Unterstützung der DKM Darlehnskasse Münster eG.

Die DKM Darlehnskasse Münster eG ist Expertin bei Ihren Fragen zur finanziellen Vorsorge.

Sprechen Sie uns an: 0251 51013-200 oder per E-Mail: info@dkm.de

DARLEHNSKASSE
MÜNSTER eG **DKM**
Die 1. Bank-Adresse für Kirche und Caritas

Gemeinsam Gutes tun



Caritas-Gemeinschaftsstiftung

Osnabrück

Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Telefon 0541 34978-165

stiftung@caritas-os.de

www.Mit-Menschlichkeit-stiften.de